



IMPFSCHÄDEN

Mit dem vorliegenden Beitrag wende ich mich hier Ausnahmsweise nicht nur an Energetiker/innen, sondern an alle Leser und Abonnenten der Impuls-Zeitschrift aufgrund der Aktualität dieser Thematik, befinden wir uns doch in einer Ausnahmesituation, wie sie seit dem Bestehen der zweiten Republik bislang nicht aufgetreten ist.

Das Thema Impfschäden existiert, seit es Impfungen gibt, da mit jeder Impfung ein gewisses gesundheitliches Risiko verbunden ist. Deshalb hat sich zu dieser Thematik eine inzwischen gesicherte Judikatur entwickelt. Gerade aufgrund der Aktualität dieses Themas im Zusammenhang mit den Corona-Schutzimpfungen möchte ich hier darauf näher wie folgt eingehen:

Impfschäden sind jene Schäden, die kausal dadurch entstehen, dass durch die Verabreichung einer Impfdosis gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen. Im Allgemeinen wird ein Impfschaden nicht sofort nach Verabreichung einer Impfung entdeckt, sondern vielfach erst nach Wochen, Monaten oder unter Umständen auch erst Jahre später.

Der Geimpfte hat also grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigung, dieser Anspruch kann darin bestehen, dass die Behandlungs- und Rehabilitationskosten zu bezahlen sind, kommt es zu Dauerschäden, entsteht ein Anspruch auf eine Geschädigtenrente. Parallel daneben besteht natürlich auch der Anspruch auf Schmerzensgeld, Verdienstentgang etc., dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Die von der Judikatur geforderten Kriterien zur Feststellung eines Impfschadens erfordern unter anderem ein plausibles Zeitfenster, das heißt ein nachvollziehbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verabreichung der Impfung und dem Auftreten der ersten Symptome und/oder Krankheiten, zum anderen einen Nachweis der Kausalität, wobei die Forderung der WHO hierzu die ist, dass die durch die Impfung aufgetretene Symptomatik „wahrscheinlich nicht durch andere Ursachen ausgelöst worden ist“.

Wer haftet nun?

Handelt es sich um eine mit Verordnung des Gesundheitsministeriums empfohlene Impfung, z. B. eben die Covid-19-Impfung, kommt es zu einer Haftung des Bundes.

Neben der Haftung des Bundes kann es auch zu einer Haftung des jeweiligen Herstellers kommen. Für den Hersteller gelten grundsätzlich die normativen Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, Arzneimittelgesetzes etc. Hier ist nun zu unterscheiden, ob es sich um eine Notzulassung handelt oder eine bedingte Zulassung durch die Europäische Arzneimittelagentur. Beide Formen sind derzeit für die Covid-19-Impfungen gegeben. Bei einer bedingten Zulassung wird der Hersteller des Impfstoffes nicht aus der Haftung entlassen, so etwa bei dem Impfstoff BioNTech/Pfizer oder Moderna.

Unabhängig davon kann unter gewissen Voraussetzungen auch der behandelnde Arzt, der den Impfstoff verabreicht, zur zivilrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Dazu möchte ich näher ausführen, dass der Arzt vor Verabreichung des Impfstoffes zur ärztlichen Aufklärung verpflichtet ist und zwar primär natürlich über die Impfrisiken, wobei eine Anamnese zu erheben sein wird, um abzuklären, ob eine Verträglichkeit des Patienten für den Impfstoff gegeben ist (Allergien, Vorerkrankungen, bestehende Medikationen etc.).

Ich wünsche allen gut durch die Krise zu kommen!

Ihr
RA Dr. Manfred Schiffner



RA Dr. Manfred Schiffner

office@meinrecht.or.at
www.meinrecht.or.at

Kanzleisitz:

8054 Seiersberg, Haushamer Str. 2/4. OG
UCL Tower
Tel.: +43-(0)316 93 12 80
Fax. +43-(0)316 93 12 80 11

Konferenzbüro WIEN:

1070 Wien; Neubaugasse 3
Tel.: +43-(0)1/94 20 933
Fax. +43-(0)1/94 20 531